S C H E N G E N

Der Exekutivausschuß

Königswinter, den 16. September 1998
SCH/Com-ex (98) decl 3

Entwurf

Erklärung des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuß,

gestützt auf Artikel 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommen,

ERKLÄRT:

Sowohl bei der Ausstellung von Visa als auch beim Transport von Personen auf dem Luft- und Seeweg ist es von entscheidender Bedeutung, daß gefälschte Dokumente als solche erkannt werden, um die unberechtigte Einreise in den Schengenraum zu verhindern. Bei der Erkennung gefälschter Dokumente durch Bedienstete der konsularischen Vertretungen der Schengen-Staaten und der Fluggesellschaften leisten Dokumentenberater einen wertvollen Beitrag.

Die Zentrale Gruppe soll daher ein Konzept ausarbeiten, das insbesondere Aussagen trifft zu

- den Modalitäten der Bildung gemeinsamer Dokumentenberaterteams,

- der Bestimmung der Schwerpunktorte und -regionen, in denen die Dokumentenberater tätig werden sollen,

- der Festlegung, in welcher zeitlichen Reihenfolge diese Orte oder Regionen besucht werden und welche Schengen-Staaten sich mit welchen Kräften beteiligen,

- der Auswahl der Auslandsstationen und konsularischen Vertretungen, die für einen Dokumentenberatermission in Betracht kommen,

- der Inanspruchnahme von EU-Mitteln (insbesondere aus dem Odysseus-Programm).

Königswinter, den 16. September 1998

Der Vorsitzende

M. Kanther